

**Präambel zur Satzung des Vereins  
Landeseisenbahn Lippe (LEL) e.V.  
– Freundeskreis der Extertalbahn –**

Der Verein LANDESEISENBAHN LIPPE (LEL) e.V. – Freundeskreis der Extertalbahn – bezieht seine Aufgabe auf den Personenschienenverkehr im Museumsbahnbetrieb auf den Bahnstrecken in Lippe.

Der Verein LEL e.V. setzt sich insbesondere die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben Extertal (VBE) auf den Bahnstrecken in Lippe einen attraktiven Museumsbahnbetrieb durchzuführen, um damit den Bestand der Strecken sichern zu helfen.

Der Verein LEL e.V. wird durch diese Intensivierung des Schienenpersonenverkehrs im Museumsbahnbetrieb mit einer bundesweiten Werbung für die LANDESEISENBAHN LIPPE und die Extertalbahn einen Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie zur Verbesserung der Infrastruktur und des Freizeitangebotes leisten.

**Satzung des Vereins Landeseisenbahn Lippe (LEL)  
– Freundeskreis der Extertalbahn –**

**§ 1**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Bahnstrecken in Lippe sowie die Nutzung der jeweils angemieteten Teilabschnitte. Die Bahnen in Lippe sind mit ihrer 100jährigen Geschichte ein wesentlicher Verkehrsträger im Lande. Sie sind mit dessen Entwicklung in dieser Zeit aufs engste verbunden und sind verkehrspolitisch nach wie vor von großer Bedeutung. Es handelt sich bei den Bahnen in Lippe um einen historischen und zeitgemäßen Verkehrsträger, den der Verein mit bemüht ist zu erhalten, der Allgemeinheit weiter nutzbar zu machen und dem Bewusstsein der Bürger gegenüber wieder zu fördern.

**§ 2**

Der Verein führt den Namen LANDESEISENBAHN LIPPE (LEL) e.V. – Freundeskreis der Extertalbahn – und hat seinen Sitz in Extertal.

**§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke zum Wohle der Allgemeinheit. Er erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Reinvestitionen in die Projekte des Vereins zu verwenden. Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

**§ 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Antrag wird nur

bearbeitet, wenn das hierfür ausgegebene Formular vollständig ausgefüllt ist. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist dem Bewerber mitzuteilen. Auch die Annahme soll dem Bewerber mitgeteilt werden. Über Form und Umfang der Mitteilung entscheidet der Vorstand.

Zum Nachweis der Mitgliedschaft stellt der Verein den Mitgliedern geeignete gedruckte oder elektronische Dokumente zur Verfügung.

**§ 6**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle Staffelungen oder Rabatte und die Zahlungsziele werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zu zahlende Beiträge gelten für das ganze Jahr und sind nicht, auch nicht im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss, rückzahlbar.

Die Beiträge kommen dem allgemeinen Vereinsvermögen zugute und dienen der Finanzierung von Betrieb und Projekten des Vereins. Einzelnachweise werden nicht erteilt.

**§ 7**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Kann dem kündigenden Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zu diesem Termin nicht zugemutet werden, ist ausnahmsweise auch ein fristloser Austritt unter Angabe des Grundes möglich. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Erkennt der Vorstand den Grund nicht an, wirkt der Austritt jedenfalls zum Schluss des Kalenderjahres.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn auf den in dem Antrag auf Beitritt angegebenen Kommunikationswegen eine Erreichbarkeit des Mitglieds nicht mehr gegeben ist und dem Vorstand keine weiteren Informationen vorliegen. Die Streichung hat sofortige Wirkung.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt, Rechtsgüter des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zweckentfremdet, sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder den fälligen Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht zahlt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzudrohen. Das Mitglied kann binnen dieses Monats verlangen, dass die Entscheidung über den

Ausschluss auf die Mitgliederversammlung übertragen wird. Ein derartiges Verlangen hat das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 8**

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 5 besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Personen, die sich in besonderem Maße für den Zweck des Vereins Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor bereits ordentliche Mitglieder waren oder nicht.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Über eine besondere, darüber hinausgehende Form der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag im Einzelfall.

### **§ 9**

Bei der Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Museumsfahrten erhalten Mitglieder einen Rabatt auf den Fahrpreis. Umfang und Ausnahmen von der Rabattierung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder sind zur schonenden und fürsorglichen Behandlung der Vereinsfahrzeuge sowie des gesamten übrigen Vereinseigentums verpflichtet. Insbesondere bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen sollen die Mitglieder das Bild des Vereins positiv in die Öffentlichkeit tragen und sich im Übrigen an die geltenden Sorgfaltsregeln und Betriebsvorschriften halten. Den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder Ausbildern ist grundsätzlich Folge zu leisten.

### **§ 10**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 11**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind davon der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd im Rechtsverkehr. Ist die unverzügliche Vornahme einer Rechtshandlung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für den Verein oder zur Einhaltung einer Frist erforderlich, kann diese ausnahmsweise von einem Vorstandsmitglied allein erfolgen. Die Genehmigung mindestens eines anderen

Vorstandsmitglieds ist dann unverzüglich nachzuholen. Eine Alleinvertretung des Vereins durch ein Vorstandsmitglied ist ausnahmsweise auch zulässig, wenn die vorzunehmende Rechtshandlung ausschließlich in der Anmeldung eines Umstandes zum Vereinsregister besteht, der zuvor von der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert worden ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.

Beendet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit die Ausübung seines Amtes unter Angabe einer schlüssigen Begründung vorzeitig, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen, die das Amt kommissarisch weiterführt. Ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied führt die Geschäfte nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Diese Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Im Außenverhältnis bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis dahin weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet.

### **§ 12**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) können stattfinden, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand auf elektronischem Wege oder, falls Mitglieder darüber nicht verfügen, im Einzelfall schriftlich so rechtzeitig ein, dass unter Berücksichtigung einer angemessenen Postlaufzeit die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen kann. Mit der Einladung werden Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mitgeteilt.

Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend. Ausschließlich zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von Kassenprüfern,
- c) die Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes,
- d) die Entgegennahme des ebenfalls jährlichen Kassenberichtes des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 6,

- g) auf Antrag die Entscheidung über einen Ausschluss nach § 7,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 8,
- i) die Abänderung der Satzung und
- j) die Auflösung des Vereins.

Findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, sind die in a) bis e) genannten Anlässe – bei Wahlen nur, soweit turnusmäßig anfallend – obligatorische Teile der Tagesordnung. Soll die Tagesordnung die Auflösung des Vereins gemäß j) vorsehen, gelten zusätzliche bzw. abweichende Regelungen nach § 14.

### **§ 13**

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann diese Aufgabe während der Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung heraus diese Übertragung abgelehnt wird.

Der Versammlungsleiter hat vorab die Beschlussfähigkeit nach § 12 festzustellen. Ist diese nicht gegeben, ist die Mitgliederversammlung aufzulösen und ihre Einberufung unverzüglich zu wiederholen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen (offene Abstimmung), soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Wahlen erfolgen ebenfalls in offener Abstimmung, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung heraus eine geheime Abstimmung beantragt wird.

Für Entscheidungen über eine Änderung dieser Satzung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins im Sinne des § 12 zum Gegenstand, sind die besonderen Anforderungen des § 14 zu erfüllen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 14**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu hat der Vorstand entsprechend den Anforderungen des § 12 einzuladen und auf den Gegenstand besonders hinzuweisen.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder tatsächlich anwesend sind. Eine positive Entscheidung über die

Auflösung des Vereins kann wiederum nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, ist die Versammlung zu vertagen.

Der Vorstand hat sodann binnen vier Wochen erneut nach Maßgabe des § 12 zur Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese weitere Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Darauf ist in der weiteren Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

### **§ 15**

Kann eine beabsichtigte Mitgliederversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften ausnahmsweise nicht oder nicht unter zumutbarem Aufwand durchgeführt werden, etwa, weil Zusammenkünfte von Personen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden können, darf mit der Durchführung bis zum Wegfall des Hindernisses abgewartet werden.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, in solchen Fällen alternativ nach seinem Ermessen die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme audiovisueller Übertragungstechnik zu prüfen und ggf. umzusetzen. Die vorstehenden Regelungen und Anforderungen zu Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten hierfür sinngemäß.

Über die vorgenannten Fälle hinaus besteht zudem die grundsätzliche Möglichkeit, einzelne in den ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung fallende Beschlüsse - ausgenommen solche nach § 14 - im Wege eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hiervon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn für die Beschlussfassung nicht auf die nächste Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Das Umlaufverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet. Dieser teilt den Mitgliedern auf elektronischem Wege oder, falls Mitglieder darüber nicht verfügen, im Einzelfall schriftlich den Inhalt des beabsichtigten Beschlusses und den Grund für die Durchführung des Umlaufverfahrens mit. Er setzt eine angemessene Frist, binnen derer die Mitglieder ihre Stimme zur Beschlussfassung abgeben können. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder bis zum Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben. Stimmen, die nicht mindestens in Textform abgegeben werden, sind ungültig. Für die dann jeweils erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern auf geeignetem Wege bekannt zu geben.

### **§ 16**

Der Vorstand kann sich zur internen Regelung seiner Arbeitsabläufe durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Macht er hiervon keinen Gebrauch, gelten für die Arbeit des Vorstandes ersatzweise die folgenden

Regelungen.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand in geeigneter Weise ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Eine elektronische Protokollführung und Archivierung genügt.

#### **§ 17**

Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in geeigneter Form Buch, hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, soll aber im Jahresrhythmus versetzt beginnen und enden, sodass jährlich einer der beiden Kassenprüfer neu zu bestellen ist. Wiederwahl ist einmalig möglich.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können eine zusätzliche außerordentliche Kassenprüfung (Zwischenprüfung) durch einen oder beide Kassenprüfer anordnen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

#### **§ 18**

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben, insbesondere für die betrieblichen, organisatorischen und personellen Belange, einen oder mehrere Beisitzer bestimmen. Die Mitgliederversammlung soll der Ernennung dieser Beisitzer zustimmen.

Die Beisitzer handeln gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich. Sie sind aber nicht vertretungsbefugt im Sinne des BGB, es sei denn, der Vorstand stattet einen oder mehrere Beisitzer mit einer zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht aus. Die Vertretungsmacht muss widerruflich und befristet für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes erteilt werden. Vertretungsberechtigte Beisitzer haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und sich ausschließlich am Wohle und Interesse des Vereins zu orientieren.

Alle Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben im Vorstand kein eigenes Stimmrecht. Der Vorstand soll aber ihre Einschätzungen nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Soweit ein Beisitzer sein Amt während der laufenden Amtszeit niederlegt, wird durch Beschluss des Vorstandes sein Ausscheiden festgestellt. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich.

#### **§ 19**

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit nach außen und schafft geeignete Möglichkeiten, seine Mitglieder kostenlos über das Vereinsgeschehen zu informieren. Über die Auswahl der hierzu verwendeten Medien entscheidet der Vorstand. Soweit Informationen in Papierform herausgegeben werden, erfolgt dies in Gestalt der Vereinszeitschrift „Blinklicht“.

#### **§ 20**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Dörentrup Ortsteil Schwelentrup in der Erstfassung am 23. Januar 1985 und der 1. Änderung am 17. Januar 1990 sowie der 2. Änderung am 11. März 1992 dortselbst beschlossen. Die 3. Änderung wurde am 24. März 1999 in Extertal-Asmissen beschlossen. Die 4. Änderung wurde am 25. April 2009 in Extertal-Linderhofe beschlossen. Die 5. Änderung wurde am 02. Februar 2013 in Extertal-Asmissen beschlossen. Die 6. Änderung wurde am 21. Mai 2022 in Barntrop-Alverdissen beschlossen.

Mit dem Inhalt der 6. Änderung soll die Satzung durch den Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.